

Gutachten
zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)
zum Bebauungsplan Nr. 22, 8. Änderung
'Umsiedlungsstandort Wohnbereich'
der Gemeinde Inden



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 22, 8. Änderung 'Umsiedlungsstandort Wohnbereich' der Gemeinde Inden
Projektnummer	32218
Auftraggeber	Gemeinde Inden Der Bürgermeister Rathausstraße 1 52459 Inden Tel.: 02465/39-0 Fax: 02465/39-80 Email: info@gemeinde-inden.de
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon, Partnerschaft, Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen Tel.: 0241 – 470 58-0 Fax: 0241 – 470 58-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Claudia Guski, M.Sc. Angewandte Geographie
Stand	25. August 2023

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Vorhaben und Wirkfaktoren	3
3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	4
4. Vorprüfung Artenspektrum	6
4.1 Informationsquellen	6
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	7
5. Habitatpotenzialanalyse	8
5.1 Säugetiere	8
5.2 Vögel	9
5.3 Weitere planungsrelevante Arten.....	10
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	10
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung).....	10
6.1 Säugetiere	10
6.2 Vögel	11
7. Vermeidungsmaßnahmen	12
8. Fazit.....	13
9. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste	14
10. Rechtsgrundlagen	14
Anhang 1 Ergebnistabelle Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5104, 3. Quadrant (LANUV 2021) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich Bebauungsplan sowie 300 m-Radius.....	4
Abbildung 2: Blick auf die Grünstrukturen im Geltungsbereich und bereits bestehende Kita im Hintergrund (links) sowie den Fußweg Richtung Wehebach-Brücke (rechts).....	5
Abbildung 3: Blick auf die öffentliche Parkanlage (links) und Wehebach mit gehölzgeprägter Aue (rechts).....	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inden plant zwei unterstützende Maßnahmen für die soziale Infrastruktur im Bereich des Drieschplatzes in Inden/Altdorf. Zum einen benötigt die Schützenbruderschaft Inden/Altdorf Lager- und Büroräume, da die bislang genutzten Räumlichkeiten im Bereich der Goltsteinschule aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2021 nicht mehr nutzbar sind. Zum anderen plant die Kirchengemeinde St. Josef Inden eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in der Geuenicher Straße 36. Die planungsrechtliche Zulässigkeit im Bereich des Drieschplatzes wird durch den Bebauungsplan Nr. 22 'Umsiedlungsstandort Wohnbereich' geregelt. Die geplanten Maßnahmen sind im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche des Drieschplatzes verortet.

Überbaubare Grundstücksflächen sind dort bislang nicht vorhanden, sodass die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 erforderlich ist. Die festgesetzte Art der Nutzung von Grünfläche hin zu Allgemeinem Wohngebiet muss geändert werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst insgesamt rund 3.340 m² und ist auf zwei Flächen verteilt.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' und der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe I) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die Planung ausgelöst werden oder Verbotsverstöße durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Kann dies auf Grundlage vorliegender Kenntnisse nicht zweifelsfrei beurteilt werden, sind weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich (ASP Stufe II).

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen** oder zu zerstören.

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz³ und Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch geschützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. 'planungsrelevanten Arten'. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerwärtsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) liegt nicht vor, wenn sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot (Nr. 3) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der 'VV-Artenschutz' (MKULNV 2016), der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV NRW und FÖA 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten zur ASP 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 behalten in weiten Teilen ihre Gültigkeit. Als **Art der baulichen Nutzung** wird die südlich außerhalb des Plangebiets angrenzende Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in den Änderungsbereich erweitert.

Da die Kindertagesstätte innerhalb eines großen zusammenhängenden Wohngebietes liegt, kann aus Sicht der Gemeinde Inden das Allgemeine Wohngebiet (WA) beibehalten werden. Die Nutzung geht in den – außerhalb des Änderungsbereiches gelegenen – umgebenden Wohnnutzungen, die ebenfalls als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt sind, auf.

Die Festsetzungen zum **Maß der baulichen Nutzung** des Stammbebauungsplans können ebenfalls beibehalten werden.

Es ist vorgesehen, die **überbaubare Grundstücksfläche** im Änderungsbereich an den geplanten Erweiterungsbau der Kindertagesstätte anzupassen. Durch die Lage der Baugrenze wird ein Mindestabstand von 3 m zur zukünftigen Grundstücksgrenze mit dem Drieschplatz sichergestellt.

Der artenschutzrechtliche **Eingriffsbereich** beschränkt sich auf Teile des Flurstücks 71, auf dem der Kindergarten erweitert werden soll. Um die Auswirkungen der Umsetzung der Planung abzuschätzen, werden relevante Wirkfaktoren der Planung und ihre grundsätzlichen Effekte auf die Fauna betrachtet. Relevante Aspekte bei der Umsetzung der geplanten Nutzung sind im **Eingriffsbereich** insbesondere:

- Beseitigung bestehender Strukturen und Habitate (Einzelbäume und Gehölze) im Bereich der geplanten Erweiterung,
- eine temporäre Beunruhigung der Fläche in der Bauphase durch Lärm, Licht, Staub etc.,
- Errichtung von Gebäudekörpern mit entsprechenden Versiegelungen sowie Anlage von umgebenden Grünflächen.

Auswirkungen auf die Fauna

Bei der Baufeldfreimachung wird in den betroffenen Bereichen die bestehende Biotopstruktur vollständig beseitigt. Sind dort Brut- oder Ruheplätze vorhanden und besetzt, können nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei Bauarbeiten und Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen.

Durch die Anlage neuer baulicher Anlagen werden die bestehenden (Teil-)Habitatfunktionen Parkanlagen, Kleingehölze und andere Flächen beseitigt. Sollten dort essenzielle Habitatfunktionen für bestimmte Tiere bestehen, ist zu prüfen, ob ihr Wegfallen sich erheblich auf die lokalen Vorkommen auswirken kann.

3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Die 8. Änderung überplant einen Teilbereich des rund 50 ha umfassenden Bebauungsplanes Nr. 22 'Umsiedlungsstandort Wohnbereich' aus den frühen 90er Jahren. Im Ortszentrum Inden/Altdorf, westlich des Wehebachs liegt der zweigeteilte rund 3.340 m² große Änderungsbe-
reich innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und umfasst Teile des Flurstücks 71 und 72 der Flur 13, Gemarkung Lamersdorf.

Die für den Ersatzbau der Schützenbruderschaft Inden/Altdorf vorgesehene Fläche (rd. 225 m²) liegt am nördlichen Ende des Drieschplatzes und die für die Erweiterung der Kindertagesstätte vorgesehene Fläche (rd. 3.115 m²) am südlichen Ende im Ortszentrum Inden/Altdorf westlich des Wehebachs.

Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Aspekte wird in der ASP auch das nähere Umfeld mit betrachtet (Vorhabenbereich zzgl. eines Radius von 300 m = Untersuchungsgebiet).



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich Bebauungsplan sowie 300 m-Radius
Quelle: WMS DOP Digitale Orthophotos, Geltungsbereich eigene Darstellung

Die zwei Teile des **Geltungsbereiches** liegen im Randbereich einer öffentlichen Parkanlage (Drieschplatz), die überwiegend aus einer Rasenfläche mit Einzelbäumen besteht. Im Süden des Drieschplatzes weist der **Geltungsbereich für die Kindertagesstätte** (rot) im westlichen Teil mehrere Einzelbäume und eine Baumgruppe mit vereinzelt Sträuchern im Unterwuchs auf. Im östlichen Teil dieses Geltungsbereiches Richtung Wehebach nimmt der Gehölzanteil zu. Dieser

Bereich zeichnet sich neben mehreren älteren Gehölzen auch durch einen Unterwuchs mit niedrigen bodenbedeckenden Gehölzen aus. Die zum Teil mehrstämmigen Bäume (insbesondere Ahorne, Linden und Eschen) weisen (Einzel-) Stammumfänge zwischen 50 cm und 200 cm auf. Die Sträucher sind teilweise heimisch. Die Parkanlage wird zum bestehenden Kindergarten im Süden durch eine Schnitthecke begrenzt. Ein versiegelter Fußweg quert den südlichen Teil des Geltungsbereiches von Osten nach Westen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Blick auf die Grünstrukturen im Geltungsbereich der Kindertagesstätte und bereits bestehende Kita im Hintergrund (links) sowie den Fußweg Richtung Wehebach-Brücke (rechts)

Quelle: eigene Fotos

An den Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs waren teilweise ältere Astausbrüche erkennbar, die aber augenscheinlich nicht zu sehr tiefen Öffnungen in den Stämmen geführt haben. Spalten oder ähnliches waren in den Stämmen nicht zu erkennen.

Nester waren im unbelaubten Zustand insgesamt weder in den Bäumen noch in den Sträuchern sichtbar. Nester an den benachbarten Gebäuden wurden ebenfalls nicht vorgefunden. Kotspuren waren nicht erkennbar.

Im Nordosten des Drieschplatzes weist der **Geltungsbereich für den Ersatzbau** (orange) eine Rasenfläche mit einem Einzelbaum auf. Im Norden ist der Geltungsbereich durch eine Hecke zum benachbarten Wohngrundstück getrennt. Im Osten schließt die durch Gehölz geprägte Aue des Wehebachs an.

Umliegend setzt sich zwischen den beiden Teilen des Geltungsbereiches die öffentliche Parkanlage mit Rasenfläche und Einzelbäumen fort. Zur Geuenicher Straße im Westen mit der dahinterliegenden Grundschule ist ein etwa 5 m breiter Streifen als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Öffentliche Parkfläche‘ im Bebauungsplan festgesetzt. Im Norden grenzt die Bürgerhalle Inden/Aldorf sowie Wohnnutzung, im Osten der Wehebach mit gehölzgeprägter Aue und im Süden der bereits bestehende Kindergarten mit Außenspielflächen an den Geltungsbereich an (siehe auch Abbildung 3).



Abbildung 3: Blick auf die öffentliche Parkanlage (links) und Wehebach mit gehölzgeprägter Aue (rechts)

Quelle: eigene Fotos

Das **weitere Umfeld** innerhalb des 300 m-Radius ist durch ein dorfgebietstypisches Nebeneinander verschiedener Nutzungs- und Bebauungsstrukturen geprägt. Die meisten der Gebäude sind im Zuge der Umsiedlung von Inden/Altdorf entstanden und dementsprechend jüngeren Baudatums (Ende der 1990er Jahre).

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines **Landschaftsplans**. Dies gilt auch für das zurzeit laufende Neuaufstellungsverfahren des Landschaftsplans Nr. 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren. Dieser sieht die Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen östlich des Geltungsbereiches in der Wehebachaue vor.

Im 300 m-Radius liegen weder ausgewiesene noch geplante **Naturschutzgebiete**. Das nächste **FFH-Gebiet** liegt in der Ruraue (DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich, Teilbereich NSG Pierer Wald) in mehr als 5 km Entfernung zum Geltungsbereich.

Schutzwürdige Flächen des LANUV sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen sind jedoch im Bereich des Wehebachs ausgewiesen und grenzen direkt an den Geltungsbereich an (BK-5104-0001 und VB-K-5104-007). Eine weitere Biotopverbundfläche (VB-K-5104-005) liegt nördlich. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW sind ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich entlang des Wehebachs ausgewiesen (BT-5104-0002-2010).

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Erfassung der Habitatstrukturen (Ortsbegehung 15. November 2022),

- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren (Datenabruf November 2022),
- Daten zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Gebieten und Biotopverbundflächen des LANUV (Datenabruf November 2022),
- Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (Datenabruf November 2022).

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Bei der **Ortsbegehung** am 15. November 2022 wurden verschiedene Tierarten als Zufallssichtungen aufgenommen. Es handelte sich um häufige, ungefährdete Arten wie Blaumeise, Rotkehlchen, Zaunkönig, Krähe, Amsel sowie Ringeltauben. Planungsrelevante Arten wurden nicht beobachtet.

Im **Fundortkataster des LANUV**⁴ sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und seinem nächsten Umfeld bekannt.

In der Beschreibung der **Biotopkatasterfläche** BK-5104-0001 „Wehebach nördlich der A4 bis zur Mündung in die Inde“ wird auf die Bedeutung als Wanderkorridor für den Biber hingewiesen. Die Beschreibung der Biotopverbundfläche VB-K-5104-007 „Wehebach zwischen Lucherberg und Langerwehe“ benennt den Biber als Zielart. Andere Arten werden in den Beschreibungen nicht genannt.

Messtischblattdaten des LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt im 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren. Für die Auswertung wurden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

- | | |
|--|--|
| im Plangebiet | <ul style="list-style-type: none">• Gärten, Parkanlagen,• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken |
| zusätzlich im Umfeld
(300-Meter-Radius) | <ul style="list-style-type: none">• Gebäude,• Feucht- und Nasswälder,• Fließgewässer,• Säume, Hochstaudenfluren,• Höhlenbäume,• Horstbäume,• Röhrichte |

Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern sind eine Zusammenstellung der im MTB-Quadranten dem LANUV bekannten, vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen. Der 3. Quadrant umfasst

⁴ Abfrage unter <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Abruf am 14.11.2022

so bspw. auch Waldbereiche der Voreifel. In dem Quadrant liegen zudem großflächige Ackerbereiche der Jülicher Börde.

Im Ergebnis wurden 43 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgelistet. In Anlage 1 ist die vollständige Auswahl der potenziell im MTB-Quadranten vorkommenden Arten mit einer Zuteilung der potenziellen Lebensräume aufgeführt.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitate, wie sie in Kapitel 3 beschrieben werden. Die Beschreibungen der Habitatanforderungen der einzelnen Arten basieren überwiegend auf MKULNV NRW (2021).

5.1 Säugetiere

Die MTB listen insgesamt 13 Säugetierarten auf.

Für den an Gewässer gebundenen **Biber** und die in großflächig zusammenhängenden und ungestörten Waldbereichen vorkommende **Wildkatze** sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden.

Die Anforderungen der **Haselmaus** an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen Wald- und Gehölzbereiche mit geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume). Diese Strukturen sind vor allem im östlichen Teil des Eingriffsbereiches vorhanden. Bei der Ortsbegehung im laubfreien Zustand wurden keine typischen, kugelförmigen Schlaf- und Wurfneester gefunden. Daher ist ein Vorkommen der Art in diesen Bereichen zwar unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die MTB-Daten umfassen zudem 10 **Fledermausarten**. Geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der an Wald oder Baumhöhlen gebundenen Arten Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus sowie Braunes Langohr sind vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes vorhanden. Allerdings bieten die nicht von der Planung betroffenen Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung vergleichbare Strukturen.

Strukturen für die Gebäudefledermäuse wie insbesondere Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, aber auch Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus und Graues Langohr können in den Strukturen des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden. Der heutige Gebäudebestand der angrenzenden Kindertagesstätte bleibt auch bei Umsetzung der Planung erhalten.

Darüber hinaus sind auch Nahrungshabitate für Fledermausarten im Plangebiet anzunehmen, jedoch sind diese aufgrund des vergleichbaren Angebotes im Umfeld nicht als essenziell zu bewerten.

5.2 Vögel

Insgesamt werden im Messtischblatt die Vorkommen von 28 planungsrelevanten Vogelarten aufgelistet.

Es werden **Greifvögel** aufgeführt, die sehr große, heterogene Jagdhabitate nutzen. Habicht, Sperber und Mäusebussard legen ihre Horste auf höheren Bäumen an. Turmfalken brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen. Entsprechende Baum- und Gebäudestrukturen fehlen im Plangebiet. Auch als Nahrungshabitat sind die vorherrschenden Strukturen nur sehr eingeschränkt geeignet. Ein Vorkommen der Arten kann im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Die im MTB vertretenen **Eulen**, die auf Horstbäume angewiesen sind (z.B. Waldohreule) finden im Eingriffsbereich sowie im übrigen Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aktuelle Steinkauzreviere sind im Plangebiet nicht bekannt.

Geeignete Gebäudestrukturen für Schleiereule oder Waldkauz sind im übrigen Plangebiet aufgrund des Bautyps der umliegenden Gebäude sehr unwahrscheinlich. Ein Vorkommen ist darüber hinaus aufgrund des strukturarmen Umfeldes zusätzlich unwahrscheinlich. Im aktuellen Eingriffsbereich liegen entsprechende Strukturen nicht vor.

Spechte wie die im MTB gelisteten Kleinspecht und Schwarzspecht sind aufgrund eines sehr geringen Anteils an Alt- und Totholz im Plangebiet nicht zu erwarten. Schwarzspechte treten zudem typischerweise innerhalb geschlossener, größerer Gehölzbestände abseits des Siedlungsraumes auf.

Die in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich stehenden Gebäude sind für die **Gebäudebrüter** Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sowie für Feldsperling und Star nicht geeignet. Kot- und andere Spuren an den Fassaden wurden nicht vorgefunden. Zudem ist die Umgebung relativ strukturarm, so dass entsprechende Nahrungshabitate fehlen. Für Feldsperling und Star fehlen zusätzlich Gehölzbestände mit entsprechenden Baumhöhlen. Das Vorkommen der Gebäudebrüter ist jedoch im übrigen Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Im MTB werden die **Feldvogelarten** Wachtel, Feldlerche und Rebhuhn aufgeführt. Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund der fehlenden Habitateignung im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Als **Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften** werden im MTB Kuckuck, Girlitz, Nachtigall und Bluthänfling geführt. Die meisten dieser Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau. Aufgrund der vorkommenden Habitate und des vorhandenen Störniveaus ist ein Vorkommen der Arten im gesamten Eingriffsbereich unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für die im MTB geführten, **weiteren Arten** Teichrohrsänger, Waldlaubsänger, Pirol, Zwergtaucher, Feldschwirl, Baumpieper und Wiesenpieper sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate vorhanden.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Für die im MTB geführten zwei **Amphibienarten** Kreuzkröte und Springfrosch fehlen im Eingriffsbereich Laichgewässer. Ein Vorkommen der Arten kann auch aufgrund der übrigen Strukturen (fehlende Landlebensräume) ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen (z.B. Insekten, Pflanzen) liegen keine Hinweise vor; Vorkommen sind nicht zu erwarten.

5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen ist im Plangebiet mit dem Vorkommen von nicht-planungsrelevanten Vogelarten und weiteren häufigen, ungefährdeten Tierarten aus verschiedenen Gruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, Kleinsäuger, häufige nicht planungsrelevante Vogelarten).

Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten handelt es sich um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten nach VV-Artenschutz aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüberhinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

6.1 Säugetiere

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung können die Haselmaus und planungsrelevante Fledermausarten im Geltungsbereich mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vertreten sein. Die randlichen Gehölze im östlichen Eingriffsbereich des Geltungsbereiches der Kindertagesstätte sollen erhalten werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten der potenziell vorkommenden Haselmaus ist auszuschließen, da die randlichen Gehölzbestände im Osten des Eingriffsbereichs erhalten werden.

Die Vermeidungsmaßnahme **V1** ist zu berücksichtigen.

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten von planungsrelevanten und gebäudenutzenden Fledermausarten kann im Eingriffsbereich (Teile des Flurstücks 71) ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich existieren und die Bestandsgebäude im unmittelbaren Umfeld (Anflugwege, mögliche Auswirkungen von Beleuchtung im Anflugbereich) nahezu unverändert bleiben.

Eine Nutzung der Gehölze als Spaltenquartiere einzelner Exemplare ist denkbar. Im Umfeld liegen jedoch weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger Qualität vor. Ein Ausweichen ist in das unmittelbare Umfeld möglich. Um das Restrisiko zu minimieren, sollten bei Rodungsarbeiten Vorichtsmaßnahmen (siehe Maßnahme **V2**) ergriffen werden.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot der potenziell vorkommenden Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da die randlichen Gehölzbestände erhalten werden.

Die Vermeidungsmaßnahme **V1** ist zu berücksichtigen.

Bei unsachgemäßen Vegetationsentfernungen besteht das Risiko einer Tötung einzelner Tiere. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Maßnahmen **V2**) bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist ein Verbotsverstoß ausschließbar.

Ein sonstiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist mit dem Betrieb der Kita nicht verbunden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung lokaler Populationen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist im gesamten Plangebiet aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden störenden Nutzungen nicht zu erkennen.

Um das Risiko von Störungen in der Bauphase zu minimieren, sind die Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in der Bau- und Betriebsphase eine angemessene Beleuchtung gemäß Maßnahme **V3** vorzusehen.

6.2 Vögel

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung können planungsrelevante Vogelarten im Geltungsbereich mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vertreten sein.

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
[§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]**

Bei unsachgemäßen Vegetationsentfernungen besteht das Risiko einer Tötung einzelner Tiere. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Maßnahme **V1** und **V2**) bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung dieser Maßnahme ist ein Verbotsverstoß ausschließbar.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von planungsrelevanten Vogelarten kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **V1** und **V2** kann auch die Tötung von Individuen nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten (sogenannter „Allerweltsarten“) ausgeschlossen werden.

Ein sonstiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist mit dem Betrieb der Kita nicht verbunden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung lokaler Populationen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist durch das Vorhaben aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden störenden Nutzungen nicht zu erkennen.

Um das Risiko von Störungen in der Bauphase zu minimieren, sind die Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in der Bau- und Betriebsphase eine angemessene Beleuchtung gemäß Maßnahme **V3** vorzusehen.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt.

****V1** – Schutz der Gehölzbestände**

Die randlichen Gehölzbestände im Osten des Eingriffsbereichs der Kindertagesstätte sollen erhalten werden und sind in der Phase der Baufeldfreimachung sowie in der Bauphase insgesamt vor Beschädigungen zu schützen. In der Bauphase sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten: Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind die Gehölze durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m. Im Wurzelbereich soll kein Auf- oder Abtrag von Boden oder anderem Material erfolgen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus sowie der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im östlichen Baum- und Gehölzbestand.

****V2** – Beschränkung der Baufeldfreimachung**

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattzufinden und ist auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.

Muss die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln zu untersuchen. Diese Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren im Vorfeld mitzuteilen. Werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von

Vögeln oder Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baum- und Gehölzbestand.

V3 – Vermeidung von Lichtemissionen in der Bau- und Betriebsphase

Zur Vermeidung eines erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist in der Bauphase die erforderliche Baustellenbeleuchtung auf die unbedingt notwendigen Bereiche zu beschränken und auf das Baufeld auszurichten. Nach Möglichkeit sind geeignete Leuchtmittel (LED Warmweiß bis max. 2000K) zu verwenden. Auf nächtliche Arbeiten ist vor allem während der Vegetationsperiode zu verzichten. In der Betriebsphase sind ebenfalls angemessene Beleuchtungsmittel (s.o.) in den Außenbereichen einzusetzen. Die Beleuchtung ist auf die notwendigen Bereiche zu beschränken, nach Möglichkeit sollte mit Bewegungssensor oder Abschaltautomatik gearbeitet werden. Eine Abstrahlung in den freien Himmel ist zu vermeiden.

Ziel: Vermeidung eines erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

8. Fazit

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich und sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

V1 – Schutz der Gehölzbestände in der Bauphase

V2 – Beschränkung der Baufeldfreimachung

V3 – Vermeidung von Lichtemissionen in der Bau- und Betriebsphase

Bei der Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Eingriffsbereich (Teile des Flurstücks 71 und 72) keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG zu erwarten, die Bebauungsplan-Änderung ist damit im artenschutzrechtlichen Sinne vollzugsfähig. Eine ASP II oder eine ausführliche Art-für-Art-Analyse ist für keine der betrachteten Arten erforderlich.

Es wird empfohlen, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen.

9. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste

- LANUV NRW (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage November 2022
- LANUV NRW: Messtischblatt Daten zu geschützten Arten für ausgewählte Lebensräume, Daten zu Schutzgebieten, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Abfrage November 2022
- LANUV NRW: WMS Server LINFOS des LANUV, unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?> Abfrage November 2022
- MKULNV NRW (Hrsg.) und FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ 19.08.2021
- MUNLV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO UND LANUV NRW (HRSG.) 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

10. Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
Ausgabedatum 2014-07
- LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022

FFH-RL – FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anhang 1 Ergebnistabelle
Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5104,
3. Quadrant (LANUV 2021) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Gaert	KlGe-hoel	Gebaeu	W/feuna	FlieG	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr				
Säugetiere																
Castor Fiber	Europäischer Biber	NW ab 2000	G+		Na		Na	FoRu!,Na				Na	Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Felis silvestris	Wildkatze	NW ab 2000			(FoRu), Na	(FoRu)	FoRu, Na	(Na)					Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	NW ab 2000	G	(FoRu)	FoRu					FoRu			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	NW ab 2000	U-	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)					Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	NW ab 2000	U	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)	Na	Ru			Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	NW ab 2000	G	Na	Na	FoRu	Na	Na		FoRu!			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, Na möglich	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	NW ab 2000	U	Na	Na	(FoRu)	Na	Na		FoRu!			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, Na möglich	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Nyctalus noctula	Abendsegler	NW ab 2000	G	Na	Na	(Ru)	Na	(Na)	(Na)	FoRu!			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, Na möglich	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 8. ÄNDERUNG 'UMSIEDLUNGSSTANDORT WOHNBEREICH' DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Gaert	KlGehöel	Gebaeu	W/feu-na	FlieG	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr				
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	NW ab 2000	G			FoRu	Na	Na		FoRu			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, Na möglich	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Pipistrellus	Zwergfledermaus	NW ab 2000	G	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)		FoRu			Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	NW ab 2000	G	(Na)	Na	FoRu	Na	(Na)		FoRu			Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	NW ab 2000	G	Na	FoRu, Na	FoRu	FoRu, Na		Na	FoRu!			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, Na möglich	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	NW ab 2000	U	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)	(Ru)				Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Vögel																
Accipiter gentilis	Habicht	NW BV ab 2000	U	Na	(FoRu), Na		(FoRu)				FoRu!		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Accipiter nisus	Sperber	NW BV ab 2000	G	Na	(FoRu), Na		(FoRu)		Na		FoRu!		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	NW BV ab 2000	G				FoRu					FoRu!	Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	NW BV ab 2000	U-						FoRu				Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper	NW BV ab 2000	S						FoRu				Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Anthus trivialis	Baumpieper	NW BV ab 2000	U-		FoRu		(FoRu)		(FoRu)				Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 8. ÄNDERUNG 'UMSIEDLUNGSSTANDORT WOHNBEREICH' DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Gaert	K(Ge-hoel	Gebaeu	W/feu-na	FlieG	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr				
Asio otus	Waldohreule	NW BV ab 2000	U	Na	Na				(Na)		FoRu!		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Athene noctua	Steinkauz	NW BV ab 2000	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!			Na	FoRu!			Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Buteo	Mäusebussard	NW BV ab 2000	G		(FoRu)		(FoRu)		(Na)		FoRu!		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NW BV ab 2000	U	(FoRu), (Na)	FoRu				Na				FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Coturnix	Wachtel	NW BV ab 2000	U						FoRu!				Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Cuculus canorus	Kuckuck	NW BV ab 2000	U-	(Na)	Na		(Na)					(Na)	FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NW BV ab 2000	U	Na		FoRu!		(Na)	(Na)			(Na)	Kein HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	NW BV ab 2000	U	Na	Na		Na			FoRu!			Kein HP: Keine geeigneten Gehölze mit HöhlB im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	NW BV ab 2000	G		(Na)		(Na)		Na	FoRu!			Kein HP: Keine geeigneten Gehölze mit HöhlB im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	NW BV ab 2000	G	Na	(foRu)	FoRu!			Na		FoRu		Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NW BV ab 2000	U	Na	(Na)	FoRu!		(Na)	(Na)			(Na)	Kein HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 8. ÄNDERUNG 'UMSIEDLUNGSSTANDORT WOHNBEREICH' DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Gaert	K(Ge)hoel	Gebaeu	W/feu-na	FlieG	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr				
Locustella naevia	Feldschwirl	NW BV ab 2000	U		FoRu			(FoRu)	FoRu			FoRu	Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	NW BV ab 2000	U	FoRu	FoRu!		FoRu!	(FoRu)	FoRu				FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Oriolus	Pirol	NW BV ab 2000	S	(FoRu)	FoRu		FoRu!						Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Passer montanus	Feldsperling	NW BV ab 2000	U	Na	(Na)	FoRu			Na	FoRu			Kein HP: Keine geeigneten Gebäude und HöhlB im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Perdix	Rebhuhn	NW BV ab 2000	S	(FoRu)					FoRu!				Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	NW BV ab 2000	U				(FoRu)						Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Serinus	Girlitz	NW BV ab 2000	S	FoRu!, Na					Na				FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze im östlichen Teil des Eingriffsbereichs keine Auswirkungen	Nein
Strix aluco	Waldkauz	NW BV ab 2000	G	Na	Na	FoRu!			Na	FoRu!			Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude und HorstB im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Sturnus vulgaris	Star	NW BV ab 2000	U	Na		FoRu			Na	FoRu!		Ru	Kein HP: Keine geeigneten Gebäude und HöhlB im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	NW BV ab 2000	G					FoRu					Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum	Nein	Keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 8. ÄNDERUNG 'UMSIEDLUNGSSTANDORT WOHNBEREICH' DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich		Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial aktueller Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Gaert	KlGehoe	Gebaeu	W/feuna	FlieG	Saeu	HöhlB	HorstB	Röhr				
Tyto alba	Schleiereule	NW BV ab 2000	G	Na	Na	FoRu!			Na				Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Amphibien																
Bufo calamita	Kreuzkröte	NW ab 2000	U	(FoRu)				(FoRu)	(Ru)				Kein HP: keine geeigneten, stehenden Gewässer im Umfeld	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Rana dalmatina	Springfrosch	NW ab 2000	G		Ru		Ru	(FoRu)	Ru			Ru	Kein HP: keine geeigneten, stehenden Gewässer im Umfeld	Nein	Keine Auswirkungen	Nein

Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NW	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
unbek.	unbekannt
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung
Lebensstätten	
Abgr	Abgrabungen
Aeck	Äcker, Weinberge
Brach	Brachen
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
Hald	Halden, Aufschüttungen
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
KlGehoe	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
LauW/ mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	unbekannt
NW BV ab 2000	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000
NW RW ab 2000	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000
Habitatpotenzial-Analyse	
Kein (ess.) HP	Keine (essenziellen) Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu möglich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen